

10 003 952

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Reutlingen

Standort: Herman Hollerith Zentrum Böblingen

Datum: 04.06.2020

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zwei zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Als Auflage 1 war avisiert: "Die Hochschule muss plausibel machen, dass für die als "dual "bezeichnete Variante ("Reutlinger Modell") eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung, zu verzichten (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO).



Die Auflage wurde wie folgt begründet: In § 10 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist geregelt, dass der Studienbereich Maschinenbau im sogenannten "Reutlinger Modell" einen dualen Ausbildungsweg anbietet, bei dem das erste Studiensemester der Bachelorstudiengänge "Maschinenbau" und "Mechatronik" auf zwei Semester verteilt wird. In dieser Zeit können die Studierenden parallel zum Studium eine Ausbildung absolvieren. Im Akkreditierungsbericht erwähnen die Gutachterinnen und Gutachter das "Reutlinger Modell" kurz, bewerten allerdings nicht explizit, ob der Profilanspruch "dual" i.S. v. § 12 Abs. 6 StAkkrVO (Begründung) hinsichtlich der systematischen, organisatorischen, vertraglichen und inhaltlichen Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts entspricht. Dies ist spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen, anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung abzusehen. Aufgrund der besonderen Relevanz der Thematik setzt der Akkreditierungsrat hierfür eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten an.

Mit der Stellungnahme legt die Hochschule eine überarbeitete studiengangsspezifische Prüfungsordnung vor, in der in §10 die Erwähnung von "dual" gestrichen wurde. Die Verabschiedung ist in der nächsten Senatssitzung am 15.05.2020 geplant. Auch macht die Hochschule glaubhaft, künftig in der Aussendarstellung auf den Begriff "dual" zu verzichten. Dies wurde auf der Internetseite und den Flyern zum Reutlinger Modell bereits umgesetzt, wie der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung feststellt. Daher kann auf die Auflage verzichtet werden.

Als Auflage 2 war avisiert: "Die Hochschule muss sgewährleisten, dass in der Anerkennungspraxis die Anforderungen der Lissabon Konvention uneingeschränkt umsetzt, d.h. auch die Anerkennung von Modulteilleistungen ermöglicht wird. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)."

Im Akkreditierungsbericht stellen die Gutachterinnen und Gutachter auf S. 35 fest, dass Leistungen aus Auslandsstudiensemestern nur anerkannt werden können, wenn alle Prüfungsleistungen eines Moduls des Heimatstudienganges durch Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Dies stelle ein Hemmnis für Auslandsmobilität dar. Der Akkreditierungsrat verweist auf die Begründung zu § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO, wonach die Lissabon-Konvention uneingeschränkt anzuwenden ist, die ihrerseits nicht zwischen Modulprüfungen und Teilprüfungsleistungen differenziert. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in § 9 Abs. 1 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprechen und dabei nicht zwischen Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen differenzieren. Mit der Stellungnahme legt die Hochschule ein überarbeitete studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung vor, die in § 11 uneingeschränkt die Anwendung der Lissabon-Konvention vorsieht. Auf die Auflage kann verzichtet werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Die in §11 Absatz 2 der StAkkrVO genannten Kompetenzdimensionen für die Qualifikationsziele beziehen sich gemäß der Begründung ausdrücklich auf den "Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse" in der jeweils aktuellen Fassung und ausdrücklich nicht auf den "Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen" (DQR). Da der "Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse" in den DQR inkorporiert wurde, wird hier von der Erteilung einer Auflage abgesehen. Allerdings sollten die Beschreibungen der Qualifikationsziele nach den Kompetenzdimensionen des "Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse" vorgesehen werden.



- 2. Der Akkreditierungsrat nimmt die mit der Stellungnahme vorgelegte Änderung der Evaluationssatzung ab Sommersemester 2020 zur Kenntnis, die eine Information der Studierenden über die Ergebnisse der Lehrevaluationen vor der Prüfungsphase erlaubt.
- 3. In § 6 Absatz 4 StAkkrVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar ist zwar aktuell. Allerdings sind im Dokument die Texte der Fußnoten im Informationsteil zum deutschen Hochschulsystem abgeschnitten. Hier sollte die Hochschule die Darstellung verbessern, dass eine vollständige Information gewährleistet ist.
- 4. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.